

3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Jöhstadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 03. Juli 2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt vom 31. August 2001 (Jöhstädter Umschau - Amtsblatt vom 28.12.2001, Seite 19), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07. Oktober 2016 (Jöhstädter Umschau – Amtsblatt vom 28.10.2016, Seite 5) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absätze 1 und 2 der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt erhalten folgende neue Fassung:

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 60,00 EURO.
- (2) Hält der Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 100,00 EURO. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Jöhstadt, den 04. Juli 2025



Der Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 04. Juli 2025



Der Bürgermeister

